

STATUTEN DER FINANZMARKTAUFSICHT (FMA) LIECHTENSTEIN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Gestützt auf das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) besteht unter der Bezeichnung „Finanzmarktaufsicht (FMA)“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Sitz

Die FMA hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Gemäss Gesetz über die Finanzmarktaufsicht sorgt die FMA für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Die FMA kann Grundstücke erwerben, belasten und weiterveräussern. Sie kann im Übrigen alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, tätigen.

Die FMA ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Art. 4 Aufgaben

Der FMA obliegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Aufsicht und der Vollzug des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze, einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- a) Bankengesetz;
- b) E-Geldgesetz;
- c) Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank;
- d) Zahlungsdienstegesetz;
- e) Finalitätsgesetz;
- f) Offenlegungsgesetz;
- g) Wertpapierprospektgesetz;

- h) Gesetz über Investmentunternehmen;
- i) Postgesetz;
- j) Gesetz über die Rechtsanwälte;
- k) Gesetz über die Treuhänder;
- l) Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;
- m) Gesetz über die Patentanwälte;
- n) Versicherungsaufsichtsgesetz;
- o) Sorgfaltspflichtgesetz;
- p) Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- q) Gebäudeversicherungsgesetz;
- r) Vermögensverwaltungsgesetz;
- s) Versicherungsvermittlungsgesetz;
- t) Pensionsfondsgesetz;
- u) Marktmissbrauchsgesetz;
- v) Übernahmegesetz;
- w) Finanzkonglomeratengesetz;
- x) Pensionsversicherungsgesetz.

Die FMA nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die der Finanzmarktaufsicht dienen, wie insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Anregung von und Mitarbeit bei der notwendigen Gesetzgebung.

III. Dotationskapital und Finanzierung

Art. 5 Dotationskapital

Das Dotationskapital beträgt 2'000'000 Franken und wurde vom Land Liechtenstein bereitgestellt.

Art. 6 Finanzierung

Die FMA finanziert ihre Tätigkeit aus:

- a) einem jährlichen Beitrag des Landes;
- b) Gebühreneinnahmen;
- c) Aufsichtsabgaben;
- d) anderen Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der FMA sind

- a) der Aufsichtsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

V. Aufsichtsrat

Art. 8 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt werden.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Aufsichtsrates¹, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates zu sein braucht.

Art. 9 Amtsdauer

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Art. 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Art. 11 Beschlüsse und Protokoll

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die geschlechtsneutrale Differenzierung wie z.B. Präsident / Präsidentin, verzichtet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

und nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Entschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für ihre Tätigkeit aus den Mitteln der FMA angemessen zu entschädigen. Die Höhe der Vergütung wird von der Regierung festgesetzt.

Art. 13 Aufgaben

Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Finanzmarktaufsicht;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- h) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;
- i) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen.

Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Branchenverbände die Aufsichtsstrategie fest.

VI. Geschäftsleitung

Art. 14 Grundsatz

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Dem Präsidenten des Aufsichtsrates können operative Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 15
Wahl und Beurteilung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Aufsichtsrat jährlich zu beurteilen.

VII. Revisionsstelle

Art. 16
Wahl und Aufgaben

Für die FMA wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle und die Wahl ist bis auf Widerruf durch die Regierung gültig.

VIII. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 18
Geschäftsbericht

Für die Erstellung des Geschäftsberichtes sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Der Aufsichtsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

IX. Ergänzende Bestimmungen

Art. 19 Zeichnungsrecht

Der Aufsichtsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 20 Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der FMA stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 21 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der FMA und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Aufsichtsrat am 13. April 2010 erlassen und von der Regierung am 25. Mai 2010 genehmigt (RA 2010/1295-06049).

Diese Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen das bisherige Statut.

Vaduz, 13. April 2010

Der Präsident des Aufsichtsrates



Michael Lauber

Der Vizepräsident des Aufsichtsrates



Prof. Dr. Roland Müller